



**Kinderbetreuungs-  
und  
Elternbeitragsreglement**

**Gültig ab 01. August 2018**

## **Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement**

### **1. Zweck**

Dieses Reglement regelt die Gemeindebeiträge an die familienexterne Kinderbetreuung. Durch dieses Reglement wird die berufliche und soziale Eingliederung berufstätiger Elternteile gefördert.

### **2. Grundsatz**

Die Bemessung der Gemeindebeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

### **3. Anspruch, Umfang**

3.1 Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Reglements haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Leutwil, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Leutwil haben.

3.2 Die Erziehungsberechtigten müssen einen Nachweis über die Arbeitstätigkeit erbringen, soweit keine soziale Indikation vorliegt. Die Erwerbstätigkeit muss bei Paaren mindestens 120 %, bei Alleinerziehenden mindestens 20 % betragen.

Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen. D.h. Arbeitet ein Elternteil 100 % und der andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

3.3 Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zur Beendigung der 6. Klasse gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend ist die Abrechnung der Kinderbetreuungsinstitutionen.

3.4 Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Massgebend sind die Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Veranlagung. Die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in sind verpflichtet, ihre Steuererklärung alljährlich termingerecht einzureichen.

3.5 Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden nicht berücksichtigt: Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Unterhaltskosten für Liegenschaften, sofern sie den Pauschalabzug übersteigen, Abzüge für freiwillige Zuwendungen, Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien, Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden, sowie zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen. Das für die Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten massgebende Einkommen wird entsprechend angepasst.

- 3.6 Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindeverwaltung Leutwil zu beantragen.
- 3.7 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in gemäss Ziffer 5.1 haben der Gemeindeganzlei Leutwil schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs gemäss diesem Reglement vorgenommen werden kann.
- 3.8 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Wenn Ausstände bestehen, werden die Gemeindebeiträge nicht an die Betreuungsinstitution ausbezahlt.

#### **4. Abrechnungsberechtigte Angebote**

Kinderkrippen, -tagesstätten oder horte, welche vom Schweizerischen Krippenverband (SKV) anerkannt sind oder mit einer Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Angebote der ausserschulischen Kinderbetreuung in Leutwil oder andere Angebote, die vom Gemeinderat anerkannt sind.

#### **5. Tarifsysteem**

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages basiert auf folgenden Grundlagen:

- 5.1 **Massgebendes Gesamteinkommen**  
Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 20% des steuerbaren Vermögens
- von verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt
  - vom ledigen oder verwitweten Elternteil
  - von in gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern
  - vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten
  - vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
- 5.2 **Massgebender Betrag**  
Der massgebende Betrag ist die Monatsrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang.
- 5.3 **Basisbeitrag**  
Der Basisbeitrag von 30 % gemäss Tarifschema Anhang 1 ist in jedem Fall von den Eltern zu tragen. Eltern mit einem massgeblichen Gesamteinkommen von weniger als Fr. 25'000.00 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 70 % der Betreuungskosten (s. Ziffer 5.2)

5.4 Leistungsbeitrag  
Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen Fr. 25'000 und Fr. 89'900 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag. Dieser steigt linear um 5 % je Fr. 5'000 an. Somit kommen Eltern mit einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 25'000 und Fr. 89'900 für 35 % bis 95 % der Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten einen Unterstützungsbeitrag zwischen 65 % und 5 % der Betreuungskosten (s. Ziffer 5.2).

5.5 Höchstbetrag  
Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 90'000 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

## **6. Überprüfung des Tarifsystems / Reglements**

Der Gemeinderat Leutwil überprüft jährlich die Tarifabstufung und das Reglement und kann diese aufgrund veränderter Rahmenbedingungen anpassen.

## **7. Besondere Berechnungsgrundlagen**

7.1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramtes einzureichen.

7.2 Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 20 % auf eine Dauer von mindestens sechs Monaten, kann bei der Gemeindekanzlei ein Antrag um Neuberechnung des massgebenden Einkommens gestellt werden. Beiträge an die Betreuungskosten können aufgrund der neuen Veranlagung rückwirkend für maximal sechs Monate nachvergütet werden.

7.3 Wenn wegen Zuzugs nach Leutwil keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern eine Kopie der letzten definitiven Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

7.4 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweis analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## **8. Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens**

Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Leutwil

8.1 beim erstmaligen Gesuch (s. Ziffer 8.2) nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung;

8.2 durch eine Neuberechnung aufgrund der neuen Veranlagung

8.3 Wird die Berechnung durch die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in nicht anerkannt, so kann bei der Gemeindekanzlei innert 20 Tagen ein Entscheid beantragt werden.

## **9. Berechnung des Unterstützungsbeitrages**

9.1 Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt monatlich auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens gemäss rechtskräftiger Veranlagung (s. Ziffer 3.3) und der bezahlten Rechnung für die Betreuungskosten.

9.2 Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der Gemeindeverwaltung spätestens 6 Monate nachdem sie ausgestellt wurden, mit Zahlungsnachweis zur Berechnung des Unterstützungsbeitrages eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum.

9.3 Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der Berechnung der Gemeindeverwaltung durch die Finanzverwaltung. Widerrechtlich bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

## **10. Sonderregelung in begründeten Härtefällen**

Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann die Gemeindekanzlei ausnahmsweise die Einstufung neu beurteilen. Dazu ist von den Eltern eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise einzureichen. Der so vereinbarte ausserordentliche Unterstützungsbeitrag ist gültig bis zum Vorliegen der neuen definitiven Steuerveranlagung.

## **11. Rechtsmittel**

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat Leutwil. Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

## **12. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 2017.

EINWOHNERGEMEINDE LEUTWIL  
Der Gemeindeammann

*Walter Scheurer*

Die Gemeindeschreiberin

*Susanne Rölli-Lindenmann*

## Anhang

### Tarifsystem

Einkommen Fr.	Gemeindebeitrag % der Betreuungskosten	Elternbeitrag % der Betreuungskosten
Bis 24'900	70 %	30 %
25'000 – 29'900	65 %	35 %
30'000 – 34'900	60 %	40 %
35'000 – 39'900	55 %	45 %
40'000 – 44'900	50 %	50 %
45'000 – 49'900	45 %	55 %
50'000 – 54'900	40 %	60 %
55'000 – 59'900	35 %	65 %
60'000 – 64'900	30 %	70 %
65'000 – 69'900	25 %	75 %
70'000 – 74'900	20 %	80 %
75'000 – 79'900	15 %	85 %
80'000 – 84'900	10 %	90 %
85'000 – 89'900	5 %	95 %
90'000 und mehr	0 %	100 %